

DNB ASSET MANAGEMENT S.A.
5, Allée Scheffer
L - 2520 Luxemburg
LUXEMBURG
RCS B 34518

DNB FUND

Verwaltungsreglement

–30 März 2017–

DNB ASSET MANAGEMENT S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“), eine Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) nach luxemburgischem Recht, errichtet und mit Sitz in Luxemburg, verwaltet in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Verwaltungsreglement einen Luxemburger Investmentfonds, den DNB FUND (der „**Fonds**“), der in mehrere Teilfonds (die „**Teilfonds**“) gegliedert ist, und gibt Miteigentumsanteile aus (die „**Anteile**“).

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Anteilhaber der verschiedenen Teilfonds (die „**Anteilhaber**“), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden im vorliegenden Verwaltungsreglement vertraglich festgelegt.

Der Erwerb eines Anteils in einem Teilfonds zieht für den Besitzer die Annahme dieses Verwaltungsreglements und aller ordnungsgemäß gebilligten Änderungen desselben nach sich.



Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL 1 – DER FONDS.....	3
ARTIKEL 2 – ZIELE DES FONDS	3
ARTIKEL 3 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	3
ARTIKEL 4 – VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	15
ARTIKEL 5 – DEPOTBANK.....	15
ARTIKEL 6 – DEFINITION DER ANTEILE	16
ARTIKEL 7 – MITEIGENTUMSANTEILE	16
ARTIKEL 8 – NETTOINVENTARWERT	18
ARTIKEL 9 – AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, AUSGABE, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	20
ARTIKEL 10 – AUSGABEPREIS	20
ARTIKEL 11 – AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	21
ARTIKEL 12 – ANNAHME VON ZEICHNUNGEN	22
ARTIKEL 13 – RÜCKNAHME	23
ARTIKEL 14 – VERWALTUNGSGEBÜHR	24
ARTIKEL 15 – VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE, FINANZBERICHTE USW.	24
ARTIKEL 16 – GESCHÄFTSJAHR, PRÜFUNG	24
ARTIKEL 17 – AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	24
ARTIKEL 18 – ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS.....	25
ARTIKEL 19 – LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DES FONDS	25
ARTIKEL 20 – ZUSAMMENLEGUNG	26
ARTIKEL 21 - KOSTEN ZULASTEN DES FONDS	27
ARTIKEL 22 – VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN.....	27
ARTIKEL 23 – ANWENDBARES RECHT, RICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE.....	27

ARTIKEL 1 – DER FONDS

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit in der Form eines Investmentfonds nach luxemburgischem Recht errichtet und unterliegt dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**OGA-Gesetz**“).

Der Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen jedes Teilfonds stellt das ungeteilte gemeinschaftliche Eigentum der Anteilhaber dieses Teilfonds dar und ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Vermögens eines Teilfonds oder der Anzahl seiner Anteile.

ARTIKEL 2 – ZIELE DES FONDS

Das Ziel des Fonds ist es, Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell verwalteten Teilfonds anzulegen, um mit dem investierten Kapital einen bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Zu diesem Zweck bietet die Verwaltungsgesellschaft eine Auswahl von mehreren Kategorien von Teilfonds an. Jeder Teilfonds repräsentiert eine eigene Masse an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die es Anlegern ermöglicht, ihre eigene Allokationsstrategie anzuwenden, indem sie den Besitz in den verschiedenen Teilfonds verhältnismäßig nach eigener Wahl kombinieren.

Die Anlagepolitik besteht darin, das Vermögen der Teilfonds hauptsächlich in übertragbaren Wertpapieren und in anderen zulässigen liquiden Finanzanlagen anzulegen. Unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Grenzen kann der Fonds ebenfalls in Wertpapieroptionen, Optionsscheinen, Bezugsrechten, festverzinslichen Wertpapieren und zum Zweck der Risikoabsicherung oder einer effizienten Portfolioverwaltung in Finanz-Futures investieren.

Der Fonds kann ergänzend flüssige Mittel halten.

Anlagen des Teilfonds können direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften getätigt werden, wie es die Verwaltungsgesellschaft fallweise beschließt.

Bezugnahmen auf „Anlagen und Vermögenswerte“ in diesem Verwaltungsreglement beziehen sich den Umständen entsprechend entweder auf getätigte Anlagen und auf Vermögenswerte, die in unmittelbarem Besitz sind, oder auf getätigte Anlagen und Vermögenswerte, die mittelbar durch die vorgenannten Tochtergesellschaften gehalten werden.

ARTIKEL 3 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung berechtigt, die Unternehmensstrategie und Anlagepolitik für die Anlagen der einzelnen Teilfonds, die Referenzwährung eines Teilfonds und den Kurs, der bei der Durchführung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit des Fonds zu verfolgen ist, festzulegen.

Soweit für einen bestimmten Teilfonds laut Verkaufsprospekt (der „**Verkaufsprospekt**“) keine strengeren Anlageregeln vorgesehen sind, muss die Anlagepolitik die nachfolgend dargelegten Vorschriften und Beschränkungen erfüllen.

Zum besseren Verständnis werden die nachstehend verwendeten Begriffe im Folgenden definiert:

Anderer geregelter Markt	Markt, der geregelt, regelmäßig für den Handel geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d. h. ein Markt, der (i) die
---------------------------------	--

	folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Auftragszusammenführung (allgemeiner Abgleich von Geld- und Briefkursen zur Festlegung eines Einzelpreises); Transparenz (die Verbreitung der vollständigen Informationen, um Kunden die Möglichkeit zu geben, Handel nachzuvollziehen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu den aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem Markt werden die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt, (iii) er ist von einem Staat oder einer von diesem Staat damit betrauten Behörde oder einem anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Rechtsträger, wie z. B. einem Berufsverband, anerkannt und auf dem Markt (iv) sind die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich.
Aufsichtsbehörde	Die Luxemburger <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> oder ihre Nachfolgebehörde, die für die Aufsicht über Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg zuständig ist.
Drittstaat	Jeder Staat der Welt, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, und jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens und Ozeaniens
Geldmarktinstrumente	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, und Instrumente, die gemäß den von Zeit zu Zeit von der Aufsichtsbehörde herausgegebenen Bestimmungen oder Richtlinien als Geldmarktinstrumente zugelassen sind.
Geregelter Markt	Ein geregelter Markt ist ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, d. h. ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Anders als die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden die Staaten, die Vertragsparteien

	des Übereinkommens sind, durch das der Europäische Wirtschaftsraum geschaffen wird, in den Grenzen, die von diesem Übereinkommen und von mit ihm verbundenen Rechtsakten gesetzt werden, als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichwertig betrachtet.
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen.
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
Referenzwährung	Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse bzw. der betreffende Teilfonds lautet.
Übertragbare Wertpapiere	<ul style="list-style-type: none"> – Aktien und aktienähnliche Wertpapiere; – Anleihen und sonstige Schuldtitel; – Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren durch Zeichnung oder Umtausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.
Unternehmensgruppe	Gesellschaften, die derselben Gruppe von Unternehmen angehören und die konsolidierte Abschlüsse im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung erstellen müssen.

A. Anlagen in den Teilfonds dürfen ausschließlich aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Drittstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden;
- (4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung dieser Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt oder einer Börse oder zum Handel an einem anderen geregelten Markt, wie oben unter den Absätzen (1)–(3) beschrieben, gestellt wird und
 - sofern diese Zulassung spätestens innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;

- (5) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer geänderten Fassung, ungeachtet dessen, ob sie in einem Mitgliedstaat errichtet sind, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sicherstellen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Schweiz, Hongkong und Japan);
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Satzung insgesamt nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA investieren können;
- (6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder gekündigt werden können und über eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten verfügen, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, es Regelungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (7) derivative Finanzinstrumente, insbesondere Optionen und Futures einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder einem unter den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) genannten anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- (i) Der Basiswert besteht aus Instrumenten, die in diesem Abschnitt A behandelt werden, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Devisen, in die ein Teilfonds entsprechend seinen Anlagezielen anlegen kann;
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate täglich einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung unterzogen werden und auf Veranlassung des Teilfonds jederzeit durch ein Gegengeschäft zu ihrem angemessenen Wert veräußert, glattgestellt oder aufgelöst werden können.
 - (ii) Solche Transaktionen dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und unter die weiter oben im Glossar aufgeführte Definition

von Anlagebeschränkungen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Anleger- und den Einlagenschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass sie:

- von einer zentralen, regionalen oder kommunalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, von einem Mitglied des Bundes oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, oder
- von einem Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an geregelten Märkten oder anderen geregelten Märkten im Sinne von (1), (2) oder (3) gehandelt werden, oder
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterstellt ist oder die Regelungen unterliegt und erfüllt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts; oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Spiegelstrich genannten gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro (10.000.000 Euro) handelt, das seinen Jahresabschluss gemäß der Europäischen Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(9) Die folgende Bestimmung gilt ab dem 1. Januar 2012: in dem vom OGA-Gesetz zulässigen Umfang Wertpapiere, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds (der „**Ziel-Teilfonds**“) begeben werden, unter folgenden Bedingungen:

- A. Der Ziel-Teilfonds investiert nicht in den investierenden Teilfonds.
- B. Es dürfen höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds in anderen Teilfonds des Fonds investiert sein.
- C. Die mit den Wertpapieren des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden während des Anlagezeitraums ausgesetzt.
- D. Solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettoinventarwertes zum Zwecke der Überprüfung des vom OGA-Gesetz vorgegebenen Mindestnettoinventarwertes nicht berücksichtigt und
- E. es dürfen zudem keine doppelten Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des Fonds, der in dem Ziel-Teilfonds investiert hat, und für diesen Ziel-Teilfonds anfallen.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch:

- (1) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, die nicht in Abschnitt A (1) bis A (4) und A (8) aufgeführt sind;
- (2) ergänzend flüssige und gleichwertige Mittel halten; diese Beschränkung kann unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend überschritten werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber ist.
- (3) Bis zu 10 % seines Nettovermögens an Krediten aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Art ist. Besicherungsvereinbarungen in Bezug auf den Verkauf von Optionen oder den Kauf bzw. Verkauf von Terminkontrakten oder Futures gelten in diesem Sinne nicht als Kreditaufnahme.
- (4) Devisen mittels eines Parallelkredits (Back-to-Back Loan) erwerben.

C. Darüber hinaus muss sich der Fonds in Bezug auf das Nettovermögen jedes Teilfonds an die folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent halten:

(a) Vorschriften zur Risikostreuung

Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in den folgenden Absätzen 1 bis 5 und 8 bis 14 erwähnten Anlagebeschränkungen als ein und derselbe Emittent betrachtet.

Handelt es sich bei dem Emittenten um eine rechtliche Einheit mit mehreren Teilfonds, bei der die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Zusammenhang mit der Auflegung, Verwaltung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, wird jeder Teilfonds hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften zur Risikostreuung als jeweils ein Emittent betrachtet.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten kaufen, wenn:
 - (i) aufgrund dieses Erwerbs mehr als 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten dieses einen Emittenten bestehen würden oder
 - (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, mehr als 40 % des Wertes seines Nettovermögens ausmachen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegen.
- (2) Ein Teilfonds darf insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, die von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- (4) Die unter (1) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % beläuft sich auf 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Dabei handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Emissionserträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Investiert der Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten, darf der Gesamtwert dieser Anlagen höchstens 80 % des Nettovermögens dieses Teilfonds betragen.
- (5) Die in (3) und (4) genannten Wertpapiere dürfen nicht zur Berechnung der unter (1) (ii) genannten 40 %-Grenze herangezogen werden.
- (6) **Ungeachtet der oben genannten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie etwa den USA, von bestimmten Nichtmitgliedstaaten der OECD (zurzeit Brasilien, Indonesien, Russland und Südafrika) oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden und (ii) nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds in Wertpapieren aus ein und derselben Emission angelegt werden.**
- (7) Unbeschadet der nachfolgend unter (b) weiter unten festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die unter (1) genannten Obergrenzen auf maximal 20 % bei Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und derselben Einrichtung, wenn das Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldverschreibungsindex nachzubilden, der von der Aufsichtsbehörde anerkannt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - er in angemessener Weise veröffentlicht wird, und
 - der Index die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des OGA-Gesetzes in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen erfüllt.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, gerechtfertigt ist, unter dem Vorbehalt, dass die Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzigen Emittenten zulässig ist.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

- **Derivate**

(9) Das Kontrahentenrisiko bei einem OTC-Derivatgeschäft darf maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts A (6) handelt, anderenfalls höchstens 5 % des Nettovermögens.

(10) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten können nur dann vorgenommen werden, wenn das Engagement in den Basiswerten insgesamt nicht höher ist als die in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (14) und (15) angegebenen Anlagegrenzen. Investiert der Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten, müssen diese Investitionen nicht bei den in den Abschnitten (1) bis (5), (8), (9), (14) und (15) genannten Anlagegrenzen berücksichtigt werden.

(11) Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften unter (A) (7) (ii) und (D) (1) weiter oben sowie der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen zum Risikoengagement und zur Offenlegung von Informationen berücksichtigt werden.

- **Anteile offener Investmentfonds**

(12) Kein Teilfonds darf mehr als 20 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien ein und desselben OGAW oder OGA anlegen.

- **Master-Feeder-Strukturen**

(13) In dem gemäß dem OGA-Gesetz zulässigen Umfang kann ein Teilfonds als Feeder-Fonds (der „**Feeder**“) fungieren, d. h. sein Vermögen in anderen OGAW oder Teilfonds davon investieren.

Hierfür gelten folgende Bedingungen: Der Feeder muss mindestens 85 % seines Vermögens in Aktien/Anteilen eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines solchen OGAW/des Fonds (der „**Master**“) investieren, der selbst kein Feeder ist und keine Anteile/Aktien eines Feeders hält. Der Teilfonds darf als Feeder nicht mehr als 15 % seines Vermögens in einer der folgenden Anlagen investieren:

A. liquide Mittel in geringem Umfang gemäß Artikel 41 (2), zweiter Absatz des OGA-Gesetzes;

B. derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, gemäß Artikel 41 (1), Punkt g) und Artikel 42 (2) und (3) des OGA-Gesetzes;

C. bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der Tätigkeit des Fonds unerlässlich ist.

Wenn ein Teilfonds als Feeder in Aktien/Anteilen eines Masters investiert, darf der Master keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Teilfonds in den Aktien/Anteilen des Masters erheben.

Wenn ein Teilfonds als Feeder fungiert, müssen im Verkaufsprospekt eine Beschreibung aller Vergütungen und Rückzahlungen der vom Fonds aufgrund seiner Anlagen in Aktien/Anteilen des Masters sowie die kumulierten Gebühren von Feeder und Master veröffentlicht werden. Der

Fonds muss in seinen Jahresbericht eine Aufstellung der kumulierten Gebühren von Feeder und Master aufnehmen.

Wenn ein Teilfonds als Master fungiert, berechnet der Master dem Feeder-OGAW keine Zeichnungsgebühren, Rücknahmegebühren oder Contingent Deferred Sales Charges und keine Umtauschgebühren.

• **Kombination von Obergrenzen**

(14) Ungeachtet der vorstehend unter C (a), Punkte (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens anlegen in einer Kombination aus:

– von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

– Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder

– Engagements aus OTC-Derivattransaktionen mit dieser Einrichtung.

(15) Die vorstehend in C (a) unter den Punkten (1), (3), (4), (8), (9) und (14) aufgeführten Anlagegrenzen können nicht kombiniert werden. Folglich können Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung und in Einlagen oder Derivaten dieser Einrichtung, die gemäß C (a) (1), (3), (4), (8), (9) und (14) erfolgen, insgesamt nicht mehr als 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds ausmachen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(16) Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht für alle ihre gemeinsamen Fonds, die sie verwaltet und die in den Geltungsbereich von Teil I des OGA-Gesetzes fallen, in stimmberechtigten Aktien von Gesellschaften investieren, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(17) Der Fonds darf nicht (i) mehr als 10 % der ausstehenden Anteile ohne Stimmrecht irgendeines Emittenten, (ii) mehr als 10 % der ausstehenden Schuldverschreibungen irgendeines Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente irgendeines Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der ausstehenden Anteile oder Aktien irgendeines OGA erwerben.

Die in den Abschnitten (ii) bis (iv) genannten Grenzen dürfen beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

Die unter (16) und (17) aufgeführten Obergrenzen sind nicht auf folgende Anlagen anwendbar:

– übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,

– übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,

– übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, und

– Anteile am Kapital eines Unternehmens, das nach den Gesetzen eines Drittstaates gegründet wurde oder organisiert ist, sofern (i) dieses Unternehmen seine Vermögenswerte überwiegend in Wertpapieren von Emittenten, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, investiert, (ii) eine Partizipation des betreffenden Teilfonds am Eigenkapital des Unternehmens gemäß den Gesetzen dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) dieses Unternehmen im Rahmen seiner Anlagepolitik die unter den Punkten (1) bis (5), (8), (9), (12) und (14) bis (17) von Abschnitt C genannten Beschränkungen einhält,

– Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich in eigenem Namen nur dem Geschäft der Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land nachgehen, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber.

D. Darüber hinaus hat der Fonds hinsichtlich seines Nettovermögens folgende Anlagebeschränkungen für jedes Instrument zu beachten:

- (1) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate nicht den Gesamtnettowert seines Portfolios übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, vorhersehbare Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- (2) Anlagen in Anteilen oder Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

E. Schließlich hat der Fonds hinsichtlich des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:

- (1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate, die diese verbrieften, erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Beschränkung gelten.
- (2) Kein Teilfonds darf in Immobilien, oder irgendwelchen Optionen, Rechten oder Beteiligungen daran anlegen, wobei Anlagen in Wertpapieren gestattet sind, die durch Immobilien oder Immobilienbeteiligungen besichert sind oder von Unternehmen begeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen investieren.
- (3) Kein Teilfonds darf sein Vermögen dafür verwenden, die Platzierung einer Emission zu garantieren.
- (4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Bezugsrechte für Anteile dieses Teilfonds ausgeben.
- (5) Ein Teilfonds darf keine Darlehen oder Garantien zugunsten eines Dritten gewähren mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung einen Teilfonds nicht daran hindert, in nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A, zu investieren.
- (6) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, siehe (5), (7) und (8) in Abschnitt A, vornehmen.

F. Ungeachtet anderslautender Aussagen im vorliegenden Dokument gilt:

- (1) Die oben genannten Obergrenzen können von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Bezugsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.
- (2) Falls diese Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, muss der entsprechende Teilfonds versuchen, vorrangig danach zu streben, diese Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen zu bereinigen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern dies notwendig ist, um die Gesetze und Vorschriften in Ländern einzuhalten, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden.

BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

A. Allgemeines

Der Fonds kann Techniken und Instrumente einsetzen. Finanzderivate dürfen zu Anlagezwecken eingesetzt werden und umfassen unter anderem Finanz-Futures, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenterminkontrakten), Swaps (einschließlich Total-Return-Swaps, Devisenswaps, Swaps auf Rohstoffindizes, Zinsswaps sowie Swaps auf Aktienkörbe, Volatilitätsswaps und Varianzswaps), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivatives, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivatives), Optionsscheine sowie strukturierte derivative Finanzinstrumente wie kredit- und aktiengebundene Wertpapiere.

Falls im Rahmen dieser Techniken und Instrumente Derivate zum Einsatz kommen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ genannten Bestimmungen übereinstimmen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel gemäß der jeweiligen Zusatzerklärung zu diesem Verkaufsprospekt abweicht.

Des Weiteren darf der Fonds auf Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte zurückgreifen, sofern die nachstehenden Regeln beachtet werden:

B. Wertpapierleihgeschäfte

Der Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern die folgenden Regeln beachtet werden:

- (1). Regeln, die sicherstellen, dass Leihgeschäfte ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Jeder Teilfonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems verleihen, das von einer anerkannten Wertpapier-Clearingstelle oder von einem erstklassigen Finanzinstitut, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, organisiert wird und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Im Zusammenhang mit Leihgeschäften muss jeder Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die den Anforderungen im CSSF-Rundschreiben 08/356 genügen. Jeder Teilfonds kann die erhaltene Barsicherheit vorbehaltlich der Bestimmungen im CSSF-Rundschreiben 08/356 reinvestieren.

(2). Bedingungen und Grenzen für Leihgeschäfte.

Leihgeschäfte dürfen im Allgemeinen in Bezug auf höchstens 50 % des geschätzten Gesamtwerts der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere eingegangen und höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen abgeschlossen werden. Die Beschränkung, dass Leihgeschäfte nur in Bezug auf höchstens 50 % des geschätzten Gesamtwerts der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere eingegangen und höchstens für einen Zeitraum von 30 Tagen abgeschlossen werden dürfen, gilt nicht, wenn der betreffende Teilfonds das Recht hat, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten.

C. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds darf zur Beimischung Wertpapierpensionsgeschäfte abschließen, die den Kauf und anschließenden Verkauf von Wertpapieren vorsehen, wobei sich der Verkäufer durch eine Klausel das Recht oder die Pflicht vorbehält, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und Termin zurückzukaufen, den die beiden Parteien in ihrem Kontrakt vereinbaren.

Der Fonds kann bei Wertpapierpensionsgeschäften oder bei einer Reihe wiederholter Wertpapierpensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur dann kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- (ii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäfts darf der Fonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen.
- (iii) Der Fonds muss sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- (iv) Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Gemäß dem OGA-Gesetz und den geltenden Bestimmungen setzt der Fonds ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihm ermöglicht, (i) das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko und ihren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Portfolios der einzelnen Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen und (ii) das Engagement der Teilfonds gegenüber Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie allen anderen Risiken einschließlich operativer Risiken, die für die Teilfonds von entscheidender Bedeutung sind, einzuschätzen. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gegebenenfalls ein Verfahren einsetzen, das eine präzise und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt Anlegern auf Anfrage weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren zur Verfügung.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate das gesamte Nettovermögen seines Portfolios nicht übersteigt.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidation der Positionen verfügbare Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Jeder Teilfonds darf im Einklang mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Teilfonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen bei den im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen in diesem Abschnitt mit berücksichtigt werden.

ARTIKEL 4 – VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds wird in ausschließlichem Interesse der Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die weitestreichenden Befugnisse, um in ihrem Namen und für Rechnung aller Anteilhaber des Fonds alle administrativen Aufgaben und die Verwaltung des Fonds auszuführen.

Sie darf ebenfalls, ohne dass die nachfolgende Aufzählung einschränkend oder begrenzend ist, alle Arten von handelbaren Wertpapieren kaufen, verkaufen, zeichnen, tauschen oder erhalten und alle Rechte wahrnehmen, die sich direkt oder indirekt auf das Vermögen des Fonds beziehen. Sie darf ebenfalls im Namen und für Rechnung des Fonds in ausschließlichem Interesse der Anteilhaber hundertprozentige Tochtergesellschaften gründen, die Verwaltungstätigkeiten durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes von ihrem Amt zurücktreten oder abberufen werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft darf einen Anlageausschuss oder Geschäftsführer oder bevollmächtigte Vertreter mit der täglichen Verwaltung der Anlagepolitik beauftragen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ihrerseits von Anlageberatern unterstützt werden, deren Vergütung unter ihre alleinige Verantwortung fällt.

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögen zu verwalten, das anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehört, oder das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Teilfonds zu verwalten.

ARTIKEL 5 – DEPOTBANK

CACEIS Bank, Luxembourg Branch (die „**Depotbank**“) wurde mit der Verwahrung und/oder gegebenenfalls mit der Schriftgutverwaltung und dem Nachweis des Anteilsbesitzes des Vermögens der Teilfonds unter Erfüllung der Verpflichtungen und Pflichten gemäß Teil I des OGA-Gesetzes betraut. Insbesondere soll die Depotbank eine wirkungsvolle und angemessene Überwachung der Zahlungsströme des Fonds gewährleisten.

Des Weiteren muss die Depotbank:

- a) gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen, die im Namen des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement ausgeführt werden,
- b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement berechnet wird,
- c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu dem geltenden luxemburgischen Recht, dem Prospekt oder dem Verwaltungsreglement,
- d) gewährleisten, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen des Fonds beteiligt ist, jegliche Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- e) gewährleisten, dass die Erträge des Fonds gemäß dem luxemburgischen Recht, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Depotbank kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes unter Einhaltung einer beiderseitigen drei monatigen schriftlichen Kündigungsfrist von ihrem Amt zurücktreten oder abberufen werden.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwahrung des Vermögens des Fonds kann die Depotbank andere Banken oder Finanzinstitute mit der Verwahrung des gesamten oder eines Teils des Vermögens beauftragen, ohne dass dies ihre Verantwortung beeinträchtigt.

Die Depotbank ist befugt, zusammen mit den von ihr benannten Banken oder Organen gegen die Zahlung des entsprechenden Nettoinventarwertes Anteilsscheine auszugeben, Rücknahmeanträgen im Einklang mit dem Verwaltungsreglement nachzukommen, zurückgenommene Anteilsscheine ungültig zu machen und Dividendenausschüttungen aus dem Fondsvermögen zu zahlen.

Die Depotbank trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes.

Verkaufsprospekte, Zeichnungsformulare, Werbung und andere Formulare für potenzielle Zeichner, Bekanntmachungen, Berichte oder andere Mitteilungen (außer Mitteilungen über den Wert der Anteile und die Rendite) an die Anteilhaber oder die Öffentlichkeit dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Depotbank in der Presse oder in den Medien herausgegeben oder veröffentlicht werden.

Die Depotbank ist zum Erhalt einer üblichen Vergütung berechtigt, die von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wird.

ARTIKEL 6 – DEFINITION DER ANTEILE

Jede natürliche oder juristische Person ist befugt, sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 des vorliegenden Verwaltungsreglements an einem Teilfonds zu beteiligen.

ARTIKEL 7 – MITEIGENTUMSANTEILE

Jede Person oder Kapitalgesellschaft, die für die Verwaltungsgesellschaft annehmbar ist, darf gegen Zahlung des Ausgabepreises Anteile am Fonds, wie im Folgenden festgelegt, erwerben.

Die Anteile, die nennwertlos sind, sind mit keinen Vorzugs- oder Bezugsrechten verbunden. Alle Anteile des Fonds müssen in voller Höhe bezahlt werden.

Die Anteile des Fonds sind gemäß vorstehenden Angaben frei übertragbar und nach der Ausgabe an der gleichwertigen Teilnahme am Gewinn und an den Dividenden des Fonds sowie am Liquidationserlös berechtigt.

Der Inhaber eines Anteils besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds. Die Miteigentumsanteile sind Namensanteile. Die Depotbank erteilt den Anteilinhabern eine Bestätigung über ihren Anteilsbesitz.

Bruchteile von Anteilen können bis auf das nächste Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden. Bruchteile von Anteilen haben Anspruch auf gegebenenfalls ausgeschüttete Dividenden und nehmen am Liquidationserlös teil.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen auszugeben, wobei jede Anteilklasse ein spezifisches Merkmal aufweist. Die Anteilklassen können sich darin unterscheiden, dass sie (i) thesaurierende Anteile („**A-Anteile**“) und/oder ausschüttende Anteile („**B-Anteile**“) anbieten und/oder (ii) eine spezifische Verkaufs- und Rücknahmegebührenstruktur und/oder (iii) eine spezifische Kostenstruktur aufweisen und/oder (iv) sich an verschiedene Zielgruppen von Anlegern richten, und/oder (v) andere Merkmale aufweisen, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Bei den B-Anteilen wird jährlich eine Dividende ausgezahlt, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat eine Ausschüttung in kürzeren Zeitabständen beschlossen. Die Erträge aus den A-Anteilen werden thesauriert, was dazu führt, dass ihr Wert konstant höher ist als der der B-Anteile, und zwar proportional zu den für die B-Anteile ausgezahlten Dividenden.

Institutionelle Anteilklasse (I)

Zusätzlich und sofern dies für die einzelnen Teilfonds angegeben ist, können institutionelle Anteile (I) angeboten werden. Der Verkauf von Anteilen der Klasse I ist institutionellen Anlegern wie Finanzinstituten und Berufsangehörigen des Finanzsektors, die für eigene Rechnung zeichnen, Versicherungen und Rückversicherungen, Sozialversicherungsträgern und Pensionsfonds, Industrie- und Finanzgruppen und den Strukturen, die sie eingerichtet haben, um ihre Fonds zu verwalten, vorbehalten.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Ausgabe und Übertragung von Anteilen der Klasse I zu verweigern, falls es keinen ausreichenden Nachweis dafür gibt, dass die rechtliche Einheit, an die diese Anteile verkauft werden sollen, der oben genannten Definition entspricht.

Bei der Beurteilung, ob ein Zeichner die Voraussetzungen eines institutionellen Anlegers erfüllt, muss die Verwaltungsgesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen (sofern vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden gebührend berücksichtigen.

Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen sicherstellen, dass die Zeichnung im Auftrag eines institutionellen Anlegers im vorgenannten Sinne erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen institutionellen Anleger handelt. Vorstehendes gilt jedoch nicht für Kreditinstitute oder andere Berufsangehörige des Finanzsektors, die ihren Sitz in

Luxemburg oder einem anderen Land haben und in eigenem Namen, jedoch im Auftrag ihrer nicht institutionellen Kunden auf der Grundlage eines treuhänderischen Verwaltungsmandats investieren.

ARTIKEL 8 – NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds, der in der Basiswährung dieses Teilfonds ausgedrückt wird, wird von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, diese Funktion mit der Zustimmung der Depotbank einem anderen Organ zu übertragen. Die Berechnung erfolgt täglich oder entsprechend den Festlegungen für jeden Teilfonds. Falls dieser Tag in Luxemburg oder an einem Markt, der für einen maßgeblichen Teil (definiert als mindestens 50 % in Bezug auf den Anlageauftrag des jeweiligen Teilfonds) der Anlagen eines Teilfonds den Hauptmarkt darstellt, kein Geschäftstag ist, erfolgt die Berechnung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag, der in Luxemburg oder an einem einen Teilfonds betreffenden Markt kein gesetzlicher Feiertag ist; dieser Tag wird als „**Bewertungstag**“ bezeichnet. Eine Übersicht über die Geschäftstage, die keine Bewertungstage sind, steht zu Beginn jedes Jahres im Voraus bei dem eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf folgender Website zur Verfügung: www.dnb.no/lu/en/funds.html.

Falls in einem Teilfonds nur eine Anteilsklasse ausgegeben wird, wird der Nettoinventarwert eines Anteils ermittelt, indem das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds geteilt wird.

Falls in einem Teilfonds zwei Anteilsklassen ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert eines Anteils einer jeden Anteilsklasse ermittelt, indem das Nettovermögen des Teilfonds, das auf diese Anteilsklasse entfällt, durch die Gesamtzahl der Anteile derselben Klasse, die zu diesem Zeitpunkt im Umlauf sind, geteilt wird.

Ab dem Tag der Auflegung eines Teilfonds bis zum Tag der ersten Dividendenzahlung entspricht der Prozentsatz des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf jede Anteilsklasse entfällt, dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Anteile jeder Klasse.

Daraus ergibt sich, dass durch jede Dividendenzahlung für die B-Anteile das gesamte Nettovermögen, das den B-Anteilen entspricht, um den Betrag der Dividendenzahlung reduziert wird (was eine Verminderung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die B-Anteile entfällt, mit sich bringt) und das gesamte Nettovermögen, das auf die A-Anteile entfällt, gleich bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des gesamten Nettovermögens des Teilfonds, das auf die A-Anteile entfällt, mit sich bringt).

Das Vermögen des Teilfonds umfasst den Wertpapierbestand, mögliche Termineinlagen und andere liquide Mittel und Kupons, die bereits eingelöst wurden, Zinsen und Kupons, die bereits fällig sind und noch nicht eingelöst wurden, aufgelaufene Zinsen und im Fall von zwei Anteilsklassen das Dividendenausgleichskonto.

Für die Bewertung des Vermögens jedes Teilfonds werden folgende Grundsätze befolgt:

- a) Der Wert von Barbeständen oder Bankguthaben, Wechseln, Sichtwechseln, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Fall der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlags ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- b) Der Wert von Vermögenswerten, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse ermittelt, die normalerweise der Hauptmarkt dieser Vermögenswerte ist.

c) Der Wert von Vermögenswerten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

d) Sofern Vermögenswerte nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder sofern die entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) bestimmten Kurse von Vermögenswerten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt, wie oben beschrieben, notiert oder gehandelt werden, für den angemessenen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht repräsentativ sind, wird der Wert dieser Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, der unter dem Vorsichtsprinzip nach Treu und Glauben bestimmt wird.

e) Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, der gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Abrechnungskurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch den Fonds gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag glattgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts eines solchen Vertrags ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und die eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden nach der Restbuchwertmethode bewertet, was in etwa dem Marktwert entspricht.

g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert entsprechend der jeweiligen Zinskurve bewertet.

h) Anteile von offenen OGA werden zu ihrem zuletzt festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Falls dieser Preis den angemessenen Marktwert dieser Vermögenswerte nicht widerspiegeln sollte, wird der Preis durch den Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt. Anteile von geschlossenen OGA werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Marktwertes bewertet.

i) Alle anderen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, der nach den vom Verwaltungsrat oder von einem zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat bestellten Ausschuss festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.

Vermögenswerte, die auf andere Währungen lauten als die Basiswährung des Teilfonds, werden zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in diese Basiswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, andere realistische Bewertungsmethoden für das Vermögen des Fonds einzusetzen, falls gewisse Umstände die Bestimmung der Werte gemäß den vorstehenden Kriterien unrealistisch, unmöglich oder unzureichend machen. Insbesondere im Fall von wesentlichen Veränderungen der Marktbedingungen kann die Bewertungsgrundlage der verschiedenen Anlagen an die neuen Marktrenditen angepasst werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds enthalten eine Konsolidierung aller Teilfonds. Diese konsolidierten Zahlen werden in Euro ausgedrückt. Zu diesem Zweck werden alle Zahlen, die auf andere Währungen als Euro lauten, zum Mittelkurs zwischen den zuletzt bekannten Geld- und Briefkursen in Euro umgerechnet.

ARTIKEL 9 – AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, AUSGABE, UMTAUSCH UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

In folgenden Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer oder mehrerer Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- * wenn ein oder mehrere Wertpapier- oder Devisenmärkte, die die Grundlage der Bewertung eines Großteils des Vermögens des Teilfonds bilden, außerhalb der gesetzlichen Feiertage geschlossen sind oder wenn der Handel derselben ausgesetzt ist oder Einschränkungen unterliegt;
- * wenn politische, wirtschaftliche, militärische, geld- und währungspolitische oder soziale Umstände oder Fälle höherer Gewalt, die jenseits der Verantwortung oder des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegen, es unmöglich machen, Vermögenswerte eines Teilfonds auf angemessene und normale Weise zu veräußern, ohne den Anteilinhabern erheblichen Schaden zuzufügen;
- * falls die normalerweise für die Ermittlung des Werts einer Anlage eines Teilfonds verwendeten Kommunikationsmittel unterbrochen werden oder wenn der Wert einer Anlage des Fonds aus irgendeinem Grunde nicht mit ausreichender Geschwindigkeit oder Genauigkeit in Erfahrung gebracht werden kann;
- * wenn Einschränkungen der Devisen- oder Kapitalbewegungen die Ausführung von Geschäften im Auftrag eines Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufsgeschäfte der Vermögenswerte des Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- * nach der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie/Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtausches der Aktien/Anteile, die in einem Master-Fonds ausgegeben werden, in dem der Teilfonds als Feeder-Fonds investiert.

Im Fall einer Aussetzung aus den oben genannten Gründen für einen Zeitraum von mehr als sechs Tagen wird im Einklang mit den in Artikel 14 genannten Bestimmungen eine Mitteilung an die Anteilinhaber veröffentlicht.

ARTIKEL 10 – AUSGABEPREIS

Der Ausgabepreis der Anteile eines Teilfonds beinhaltet den gemäß Artikel 7 des vorliegenden Verwaltungsreglements berechneten Nettoinventarwert des Anteils dieses Teilfonds zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von maximal 5 % des Nettoinventarwerts. Dieser Aufschlag enthält alle Provisionen, die an die an der Platzierung von Anteilen beteiligten Banken und Finanzinstitute zu zahlen sind.

Der Ausgabeaufschlag darf nur mit der Zustimmung der Depotbank erhöht werden.

In keinem Fall kann ein Anteilinhaber gezwungen werden, eine Zahlung zu leisten, deren Betrag über dem des Ausgabepreises der Anteile gemäß diesem Artikel liegt, oder eine Verbindlichkeit einzugehen, die die Zahlung dieses Preises übersteigt.

ARTIKEL 11 – AUSGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen vom Anteilinhaber zu entrichtenden Mindestbetrag bei Erstzeichnung festlegen.

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Damit ein Zeichnungsauftrag an einem Bewertungstag ausgeführt wird, müssen die schriftlichen Anweisungen bei der Zentralverwaltungsstelle vor der Annahmeschlusszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich jedes Teilfonds individuell festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben ist, eingehen, anderenfalls wird der Auftrag am darauf folgenden Bewertungstag ausgeführt. Die Zahlung für die Zeichnung der Anteile muss spätestens zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag eingegangen sein.

Die Zahlung für Zeichnungen kann auch in Sachform geleistet werden, wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank dies akzeptieren, jedoch unter der Bedingung, dass ein Bewertungsbericht vom unabhängigen Abschlussprüfer des Fonds gemäß Artikel 26-1 (2) des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner jeweils geltenden Fassung) erstellt wird. Die Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, für den die Zeichnung beantragt wird. Die Bewertung dieser Wertpapiere hat in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln zu erfolgen, die im Verwaltungsreglement aufgeführt sind. Die durch diese Bewertungen und die Prüfung des Abschlussprüfers entstandenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile erst nach Erhalt der frei verfügbaren Gelder oder eines Dokumentes, das die unwiderrufliche Zahlung des Kaufpreises nachweist, zuzuteilen.

Wenn ein Anleger der Zahlung des Kaufpreises zwei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag noch nicht nachgekommen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Zeichnungsauftrag stornieren. In einem solchen Fall wird die Verwaltungsgesellschaft den Anleger von der Stornierung in Kenntnis setzen. Für den Kauf von Anteilen muss der Anleger einen neuen Zeichnungsauftrag einreichen, dieser wird dann an dem in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Bewertungstag ausgeführt.

Ein Anleger kann aufgefordert werden, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die direkt oder indirekt infolge der verspäteten Zahlung des Anlegers für die beantragten Anteile entstanden sind.

Bei Scheckzahlungen werden die Anteile erst nach der Bestätigung der Einlösung des Schecks zugeteilt.

Anträge im Rahmen des Systems „Lieferung gegen Zahlung“ von CLEARSTREAM und EUROCLEAR werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag ausgeführt.

Zahlungen werden in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds geleistet; Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche anderen Währungen bestimmt, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Anteile auf die nächstkleinere übliche Währungseinheit auf- oder abgerundet. Eventuelle Währungsumrechnungskosten, die daraus entstehen, gehen zulasten des betreffenden Teilfonds. Die

Zahlungen erfolgen mit Wertstellung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Im Falle einer Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kann der Zeichnungspreis durch Sacheinlage aller Aktiva und Passiva des übernommenen Fonds gezahlt werden, die gemäß den in Artikel 7 des vorliegenden Verwaltungsreglements beschriebenen Regeln bewertet werden. Ein Bericht wird von einem unabhängigen Abschlussprüfer gemäß den Bestimmungen von Artikel 26-1 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in seiner jeweils geltenden Fassung) erstellt. Anteile der betreffenden Klassen werden zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten gegen Sacheinlagen ausgegeben, deren Wert auf diese Weise bestimmt wird.

Eine Bestätigung der ausgeführten Zeichnung erfolgt durch Versand eines Bescheids an den Anteilinhaber und enthält die Bezeichnung des Teilfonds, die Anzahl und Klasse der Anteile, die gezeichnet wurden, und den angewandten Nettoinventarwert.

Ein Anteilinhaber kann alle oder einen Teil der Anteile, die er an einem Teilfonds hält, in Anteile eines anderen Teilfonds oder Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse kostenlos umtauschen. Es kann jedoch eine angemessene Arbitrage- und/oder Verwaltungsgebühr für diese Dienstleistung in Rechnung gestellt werden. Damit ein Umtauschvertrag an einem Bewertungstag ausgeführt wird, müssen die schriftlichen Anweisungen bei der Zentralverwaltungsstelle vor der Annahmeschlusszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich jedes Teilfonds individuell festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben ist, eingehen, anderenfalls wird der Auftrag am darauf folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Werden zwei Teilfonds nicht in der gleichen Häufigkeit bewertet, erfolgt der Umtausch am nächsten gemeinsamen Bewertungstag beider Teilfonds nach dem Umtauschantrag.

ARTIKEL 12 – ANNAHME VON ZEICHNUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und falls sie es für notwendig erachtet die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds an natürliche oder juristische Personen, die in bestimmten Ländern und Gebieten wohnen oder ansässig sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder begrenzen oder sie vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz des Fonds und der Gesamtheit der bestehenden Anteilinhaber notwendig ist. Insbesondere (i) jede US-Person (vor allem jene, die unter die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“-Bestimmungen) fallen) und (ii) Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten Dritten) im Namen des Fonds verlangten und zur Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorschriften, die jedoch nicht auf FATCA-Bestimmungen beschränkt sind, erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, und (iii) Personen, bei denen angenommen wird, dass sie ein finanzielles Risiko für den Fonds darstellen könnten, sind vom Erwerb von Anteilen ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit,

- (i) Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie gemäß gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften rechtlich verpflichtet ist,
- (ii) von Anteilinhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile zu verlangen, dass sie die persönlichen Daten bereitstellen, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften und/oder zur unverzüglichen Bestimmung des einzubehaltenden Quellensteuerbetrags fordern kann,
- (iii) sämtliche persönlichen Informationen gegenüber Steuer- oder Aufsichtsbehörden offenzulegen, die gesetzlich oder von einer solchen Behörde verlangt werden,

- (iv) die Zahlung von Ausschüttungen oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilseigner zurückzuhalten, bis die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Informationen verfügt, um die Höhe des einzubehaltenden Betrags genau bestimmen zu können,
- (v) die Zeichnung von Anteilen nach ihrem Ermessen abzulehnen,
- (vi) jederzeit Anteile zwangsweise einzuziehen, die von Anteilseignern gehalten werden, die vom Kauf oder dem Halten von Anteilen ausgeschlossen sind. Dazu gehören insbesondere (i) US-Personen, (ii) Personen, die die von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck ernannten Dritten) im Namen des Fonds verlangten und zur Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorschriften erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen, (iii) Personen, bei denen angenommen wird, dass sie ein finanzielles Risiko für den Fonds darstellen könnten, und
- (vii) die Eintragung der Anteilsübertragung an Personen zu verweigern, die vom Kauf oder dem Halten von Anteilen wie oben beschrieben ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und unter Einhaltung der entsprechenden luxemburgischen und internationalen Vorschriften hat der Zeichner seine Identität gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber dem Finanzinstitut, das seine Zeichnung entgegennimmt, nachzuweisen. Diese Identitätsfeststellung hat bei Zeichnung zu erfolgen und ist gemäß der Beschreibung in der Zeichnungsvereinbarung nachzuweisen. Falls diese Pflicht nicht erfüllt wird, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt.

ARTIKEL 13 – RÜCKNAHME

Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, wobei die Rücknahme zum zu diesem Zeitpunkt gültigen Nettoinventarwert erfolgt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Zentralverwaltungsstelle vor der Annahmeschlusszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft bezüglich jedes Teilfonds individuell festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben ist, eingehen, anderenfalls wird der Auftrag am darauf folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für einen Teilfonds, die an einem Bewertungstag ausgeführt werden sollen, anteilig zu reduzieren, wenn der Gesamterlös, der für die derart zur Rücknahme eingereichten Anteile zu zahlen ist, 5 % des gesamten Nettovermögens dieses speziellen Teilfonds übersteigt.

Der Teil der Rücknahmen, die deshalb nicht ausgeführt werden, wird anschließend am nächsten Bewertungstag vorrangig ausgeführt.

Die Ausführung einer Rücknahme wird durch den Versand einer Ausführungsanzeige an den Anteilinhaber bestätigt, die die Bezeichnung des Teilfonds, die Anzahl und die Klasse der zurückgenommenen Anteile sowie den jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil enthält.

Zahlungen werden in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds geleistet; Auf Wunsch der Anteilinhaber und auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können jedoch auch Zahlungen in jeder anderen frei konvertierbaren bedeutenden Währung geleistet werden. Falls die Verwaltungsgesellschaft solche anderen Währungen bestimmt, wird der Nettoinventarwert der betreffenden Anteile auf die nächstkleinere übliche Währungseinheit auf- oder abgerundet. Eventuelle Währungsumrechnungskosten, die daraus entstehen, gehen zulasten des betreffenden Teilfonds. Die Zahlungen erfolgen mit Wertstellung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Rücknahmen im Rahmen des Systems „Lieferung gegen Zahlung“ über CLEARSTREAM und EUROCLEAR werden am dritten Geschäftstag nach dem für die Rücknahme der betreffenden Anteile vorgesehenen Bewertungstag ausgeführt.

Die Depotbank ist lediglich zur Leistung von Zahlungen für Rücknahmen verpflichtet, wenn gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Devisenbestimmungen, oder andere Fälle höherer Gewalt sie nicht daran hindern, den Rücknahmeerlös in dem Land zu überweisen oder zu zahlen, in dem die Rücknahme beantragt wird.

ARTIKEL 14 – VERWALTUNGSgebÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft ist zum Erhalt einer Gebühr von höchstens 1,75 % auf der Grundlage des Nettovermögens jedes Teilfonds berechtigt. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Erfolgsgebühr haben, wenn dies so im Verkaufsprospekt vorgesehen ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aus ihrer eigenen Vergütung die Zahlung der Gebühren, die an die Zentralverwaltungsstelle und die Depotbank abzuführen sind.

Diese monatlich fällige Gebühr wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwertes jedes Teilfonds für den jeweiligen Monat berechnet.

ARTIKEL 15 – VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE, FINANZBERICHTE USW.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Geschäftstag in der Geschäftsstelle der Depotbank in Luxemburg veröffentlicht.

Ein vom Abschlussprüfer geprüfter Jahresbericht und ein Halbjahresbericht, der nicht geprüft zu sein braucht, stehen den Anteilhabern in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie in den Banken und Instituten, die von der Depotbank ernannt wurden, zur Verfügung.

Alle Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Luxemburger Handelsregister hinterlegt. Diese Hinterlegung wird im *Mémorial* (Amtsblatt) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Änderungen und Mitteilungen an Anteilhaber können auch in Zeitungen der Länder veröffentlicht werden, in denen die Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden, falls die Verwaltungsgesellschaft dies beschließt.

ARTIKEL 16 – GESCHÄFTSJAHR, PRÜFUNG

Die Konten des Fonds werden jedes Jahr am 31. Dezember geschlossen.

Die Konten des Fonds werden von einem oder mehreren Abschlussprüfern geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt werden.

ARTIKEL 17 – AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet von Zeit zu Zeit, ob und in welchem Umfang den Inhabern von B-Anteilen eines Teilfonds Dividenden aus dem Nettoergebnis der Geschäfte, die den B-Anteilen dieses speziellen Teilfonds zuzurechnen sind, zuzüglich des Ertragsausgleichskontos für Nettoemissionen solcher Anteile ausgezahlt werden sollen. Diese Dividenden werden den Inhabern von B-Anteilen so bald wie möglich nach der entsprechenden Entscheidung ausgezahlt.

Die Geschäftsergebnisse des Teilfonds beinhalten alle Kosten und sonstigen Erträge wie etwa Dividenden und zinsbringende Erlöse aus dem Vermögen des Teilfonds, realisierte und nicht

realisierte Nettokapitalgewinne aus dem Verkauf von Bezugsrechten und andere Erlöse, die nicht als Erträge definiert werden.

Ausschüttungen können in Form von Bar- oder Sachdividenden erfolgen. Auf Antrag eines Inhabers von B-Anteilen an einem bestimmten Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, Dividenden teilweise oder vollständig im Wege einer Sachübertragung des Vermögens des Teilfonds an den jeweiligen Anteilinhaber auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Sachübertragung von Vermögen im Rahmen einer solchen Ausschüttung (i) keine nachteiligen Auswirkungen für die übrigen Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds hat und (ii) keinen Verstoß gegen geltende Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 3 und den Verkaufsprospekt darstellt, indem sie die Ausschüttung so weit wie möglich anteilig über das gesamte Portfolio des jeweiligen Teilfonds verteilt. Eine solche Ausschüttung von Sachdividenden erfordert einen speziellen Prüfbericht des externen Prüfers des Fonds, in dem die Zahl, die Währung und der Wert des Vermögens bestätigt werden, das laut Beschluss der Verwaltungsgesellschaft an den Anteilinhaber übertragen wird. Dieser Prüfbericht bestätigt zudem die Methode zur Bestimmung des Vermögenswertes, die mit dem Verfahren zur Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil identisch sein muss. Die Kosten für eine Ausschüttung von Sachdividenden und insbesondere die Kosten für den speziellen Prüfbericht trägt derjenige Anteilinhaber, der die Ausschüttung von Sachdividenden beantragt hat.

Ausschüttungen können nur vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen des Fonds nach solchen Ausschüttungen nicht unter dem vom OGA-Gesetz geforderten Mindestbetrag liegt.

Dividenden, auf die innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitstag kein Anspruch erhoben wird, verfallen und fallen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

Das Ertragsausgleichskonto wird für Zeichnungen und Rücknahmen in allen Teilfonds geführt, bei denen es ausschüttende Anteile gibt.

A-Anteile sind nicht zu Dividendenzahlungen berechtigt.

ARTIKEL 18 – ÄNDERUNGEN DES VERWALTUNGSREGLEMENTS

Die Verwaltungsgesellschaft kann in gegenseitigem Einvernehmen mit der Depotbank das Verwaltungsreglement ändern.

Alle Änderungen werden gemäß dem vorstehenden Artikel 15 veröffentlicht und treten am Tag ihrer Ausführung in Kraft, es sei denn, dass dies in der betreffenden Änderungsvereinbarung anders festgelegt wurde.

ARTIKEL 19 – LAUFZEIT UND AUFLÖSUNG DES FONDS

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit mit der Zustimmung der Depotbank die Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds beschließen.

Der Fonds wird ebenfalls aufgelöst, wenn die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit beendet und innerhalb von zwei Monaten keine andere Depotbank oder Verwaltungsgesellschaft eingesetzt wird, wenn das Verwaltungsreglement nicht eingehalten wird oder wenn der gesamte Nettoinventarwert des Fonds über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ein Viertel des derzeit vom OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags unterschreitet.

Die Liquidation des Fonds muss durch eine Anzeige im Amtsblatt „Mémorial“ des Großherzogtums Luxemburg und in zwei Tageszeitungen mit genügend großer Auflage, von denen mindestens eine

Zeitung aus Luxemburg sein muss, veröffentlicht werden. Nach dem Datum des Ereignisses, das zur Auflösung und zum Beschluss der Liquidation des Fonds oder Teilfonds führt, werden keine Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen und keine Anträge auf Rücknahme mehr akzeptiert, sei denn, die Interessen der Anteilhaber erfordern es.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen der einzelnen Teilfonds im Interesse der Anteilhaber liquidieren und die Depotbank anweisen, den Liquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten unter den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds aufzuteilen.

Die Liquidation und Ausschüttung des Fonds können nicht von einem Anteilhaber, seinen Erben oder Begünstigten beantragt werden.

ARTIKEL 20 – ZUSAMMENLEGUNG

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenlegung (im Sinne des OGA-Gesetzes) des Fonds oder eines seiner Teilfonds als aufnehmender oder aufgenommener OGAW oder Teilfonds unter dem Vorbehalt der Bedingungen und Verfahren beschließen, die vom OGA-Gesetz vorgegeben werden, insbesondere bezüglich des Zusammenlegungsprojekts und der den Anteilhabern zur Verfügung zu stellenden Informationen. Darunter fallen:

1. Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, den Fonds als aufnehmenden oder aufgenommenen OGAW zusammenzulegen mit:

- einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „**Neue OGAW**“) oder
- einem Teilfonds davon

und kann gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Fonds in Anteile/Aktien dieses Neuen OGAW oder des betreffenden Teilfonds von ihm umbenennen.

2. Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, einen Teilfonds als aufnehmenden Fonds oder aufgenommenen Fonds zusammenzulegen (im Sinne des OGA-Gesetzes) mit:

- einem anderen bestehenden Teilfonds innerhalb des Fonds oder einem anderen Teilfonds in einem Neuen OGAW (der „**Neue Teilfonds**“) oder
- einem Neuen OGAW

und kann gegebenenfalls die Anteile des betreffenden Teilfonds in Anteile/Aktien dieses Neuen OGAW oder des Neuen Teilfonds umbenennen.

3. Allgemeines

Anteilhaber haben in jedem Fall das Recht, ohne jegliche andere Kosten als die, die vom Fonds oder Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen oder, falls möglich, auf dem Umtausch in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW, der eine ähnliche Anlagepolitik verfolgt und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management oder eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine maßgebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, gemäß den Bestimmungen des OGA-Gesetzes zu bestehen.

Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Zusammenlegung dürfen weder dem Fonds noch den Anteilhabern belastet werden.

ARTIKEL 21 – KOSTEN ZULASTEN DES FONDS

Der Fonds trägt folgende Kosten:

- * alle Steuern, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds erhoben werden;
- * Bank- und Maklergebühren für die Geschäfte mit Wertpapieren, aus denen sich das Portfolio des Fonds zusammensetzt, sowie Gebühren für Überweisungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen;
- * die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (Artikel 14) und der Vertreter, die für die Erbringung von Finanzdienstleistungen verantwortlich sind;
- * die Kosten außergewöhnlicher Maßnahmen, insbesondere Gutachten oder Prozesse, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber notwendig sind;
- * die Währungsumrechnungskosten, die durch Zahlungen von Kauf- oder Rücknahmepreisen entstehen, die nicht in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds erfolgen;
- * die Kosten für den Druck von Bestätigungen oder Bescheinigungen sowie die Kosten für die Abfassung und Einreichung von Verwaltungsdokumenten, Verkaufsprospekten und erläuternden Urkunden bei allen Behörden einschließlich offiziellen Maklervereinigungen, die in Bezug auf den Fonds und die Ausgabe von Anteilen des Fonds zuständig sind;
- * die Kosten für die Erstellung und den Druck von Dokumenten in den im Interesse der Anteilhaber erforderlichen Sprachen und für die Verteilung von Jahres- und Halbjahresberichten und anderer Berichte und Dokumente, die von Gesetzes wegen und laut den Vorschriften der vorgenannten Behörden erforderlich sind, die Kosten der Erstellung und Verteilung von Mitteilungen an Anteilhaber, Gebühren für Beratung durch unabhängige Rechtsanwälte und Sachverständige und alle ähnlichen Betriebskosten.

Werbekosten und andere Kosten, die direkt mit dem Angebot oder Vertrieb von Anteilen zusammenhängen, einschließlich der Kosten für Berichte, die von den Vertriebsstellen bei ihrer kommerziellen Tätigkeit verwendet werden, werden hingegen nicht vom Fonds getragen.

Die besonderen Gebühren und Kosten, die einem Teilfonds entstehen, sind von diesem Teilfonds zu tragen. Alle anderen Gebühren und Kosten werden von den Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen zum jeweiligen Zeitpunkt gemeinsam getragen.

ARTIKEL 22 – VERJÄHRUNGSBESTIMMUNGEN

Ansprüche der Anteilhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verfallen fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das die Rechte begründet, auf die sich die Anteilhaber berufen.

ARTIKEL 23 – ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBLICHE SPRACHE

Streitigkeiten, die zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank entstehen, werden nach luxemburgischem Recht geregelt und fallen unter die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern, die in Ländern ansässig sind, in denen die

Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden, der Zuständigkeit der Gerichte dieser Länder unterwerfen und sich im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen durch in diesen Ländern ansässige Anteilhaber den Gesetzen dieser Länder unterwerfen.

Die maßgebliche Sprache für dieses Verwaltungsreglement ist Englisch, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank betrachten in ihrem Namen und im Namen des Fonds die Übersetzung in Sprachen der Länder, in denen die Anteile angeboten und verkauft werden, im Hinblick auf die an Anleger in diesen Ländern verkauften Anteile als verbindlich.

In doppelter Ausführung erstellt in Luxemburg, den 18. April 2017

DNB Asset Management S.A.
Verwaltungsgesellschaft

CACEIS Bank Luxembourg S.A.
Depotbank